

Verlängerung und Erweiterung von Gleisanlagen für eine Bahnverladung

Stadt Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis

Bekanntgabe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

vom 29.09.2022

-31.12-AR-22004-EFP -

Beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Datum vom 24. August 2022 durch die Wesling Mineralstoffe GmbH & Co. KG ein Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeits-Einzelfallprüfung betreffend das Vorhaben „Verlängerung und Erweiterung von Gleisanlagen für eine Bahnverladung“ gestellt.

Mit dem Vorhaben wird zur Erhöhung der Gesamtkapazität der Bahnverladung das bereits vorhandene Gleis A3 mit einer nutzbaren Gleislänge von ca. 400 m um die Gleise A1 und A2 mit jeweils ca. 380 m Nutzlänge erweitert. Darüber hinaus werden die Lagerkapazitäten vor Ort ausgebaut und die Infrastruktureinrichtungen angepasst. Die Anbindung der beiden neuen Gleise an das bestehende Gleis A3 wird über eine einfache Weiche WA1 realisiert. Hierfür wird das Gleis A1 auf einer Länge von ca. 120 m ausgebaut und eine Verziehung bestehend aus Bogen-Zwischengerade-Gegenbogen eingebaut, an dessen Ende sich die Weiche WA1 befindet. Das Gleis A2 wird auf einer Länge von 336 m überfahrbar gestaltet. Der Gleiszwischenraum wird mit Tragschichtmaterial aufgefüllt und in Asphaltbauweise bis auf 1,70 m zur Gleisachse A1 befestigt. Die Schotterbettung wird mit einem Geotextil vor Verunreinigungen durch die Oberflächenmaterialien geschützt.

Das Ministerium hat den Antrag der Wesling Mineralstoffe GmbH & Co. KG nebst den einschlägigen Prüfunterlagen im Wege der Amtshilfe im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes i. V. m. §§ 4 ff. VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA an das Fachreferat 402 des Landesverwaltungsamtes weitergeleitet und dort um Durchführung der beantragten Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Sinne des § 5 in Verbindung mit den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I, S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153), ersucht.

Das Prüfergebnis des Fachreferates 402 des Landesverwaltungsamtes datiert auf den 26. September 2022. Es hat zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dieses Prüfergebnis, zu welchem das Landesverwaltungsamt in der von ihm im Wege der Amtshilfe für das Ministerium durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht gelangt ist, wird gemeinsam mit dem hiesigen Text gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar ist.